MPA NRW.
Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
PRÜFEN · ÜBERWACHEN · ZERTIFIZIEREN

Aussenstelle Erwitte • Auf den Thränen 2 • 59597 Erwitte • Telefon (02943) 897-0 • Telefax (02943) 897 33 • E-Mail: erwitte@mpanrw.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-MPA-E-10-543**

Gegenstand: Steinwollerohrschalen
„Protect Pipe Section BSR 90"
der Baustoffklasse A1 (DIN 4102-01, 05/98) und
„Protect Pipe Section BSR 90 alu 2"
der Baustoffklasse A2 (DIN 4102-01, 05/98)
als Bauprodukt der Bauregelliste A Teil 2 (2015/2), lfd. Nr. 2.10.2

Antragsteller: SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1

67059 Ludwigshafen

Ausstellungsdatum: 07.12.2015

Geltungsdauer bis: 06.12.2020

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-10-543 vom 22.12.2010.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Steinwollerohrschalen „Protect Pipe Section BSR 90" als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1 und „Protect Pipe Section BSR 90 alu 2" als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrschalen sind für technische Isolierungen von Rohrleitungen zu verwenden. Die Oberfläche der Rohrschalen darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden. Die Rohrschalen dürfen nur im Innenbereich von Gebäuden verwendet werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz. Das Bauprodukt darf nicht im Sinne der Energieeinsparverordnung – EnEV für wärmetechnische Isolierungen verwendet werden.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Die Rohrschalen müssen aus kunstharzgebundener Steinwolle bestehen und werden unabhängig von Wandstärke und Durchmesser aus einem oder mehreren Teilen, sogenannten Segmenten, hergestellt. Diese Segmente werden zu Halb- oder Vollschalen zusammengeklebt. Als Kleber fungiert ein anorganischer Wasserglaskleber mit einer wandstärkenabhängigen Auftragsmenge von 25 g/lfd.m - 75 g/lfd.m. Die „Protect Pipe Section BSR 90 alu 2"-Rohrschalen müssen außerdem mit einer Aluminiumgitterfolie, die an der Rohrschalenstoßstelle überlappt und mittels eines auf der Überlappung befindlichen 10 mm - 20 mm breiten Klebestreifens geschlossen werden kann, kaschiert sein. Die Kaschierung muss aus einer 50 g/m² ± 10 % schweren Aluminiumfolie und einem 16 g/m² ± 10 % schweren Glasfadengelege bestehen. Die Kaschierung muss vollflächig mit 15 g/m² ± 10 % Polyethylen auf der Steinwolle verklebt sein. Die Wanddicke der Rohrschalen muss 40 mm ± 10 % bis 50 mm ± 10 % und deren Außendurchmesser > 90 mm betragen. Die Steinwolle muss eine Rohdichte von 150 kg/m³ ± 10 % aufweisen.

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

Materialprüfungsamt MPA NRW 38 Nordrhein-Westfalen

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die „Protect Pipe Section BSR 90"-Rohrschalen müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1 und die „Protect Pipe Section BSR 90 alu 2"-Rohrschalen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1 erfüllen.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.10.2 Ausgabe 2015/2 und der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"[1] in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach dem Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

[1] Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

Materialprüfungsamt MPA NRW 38 Nordrhein-Westfalen

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Hersteller
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Herstellwerk
  - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Für die „Protect Pipe Section BSR 90"-Rohrschalen: Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A1)
- Für die „Protect Pipe Section BSR 90 alu 2"-Rohrschalen: Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2)

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 20 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

7 Allgemeine Hinweise

7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-E-10-543 vom 22.12.2010
- Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag des MPA NRW Nr. 230005117 vom 28.02.11
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230005117-10-1 vom 27.05.2011
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230005117-10-2 vom 27.05.2011
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230005117-11-1 vom 07.02.2012
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230005117-11-2 vom 07.02.2012
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230005117-12-1 vom 10.08.2012
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230005117-12-2 vom 10.08.2012
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230005117-13 vom 09.12.2013
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230005117-14-1 vom 24.02.2015
- Prüfbericht des MPA NRW Nr. 230005117-14-2 vom 24.02.2015

Erwitte, 07.12.2015

Der Leiter der Prüfstelle
In Vertretung

Dipl.-Ing. Schreiner

Materialprüfungsamt MPA NRW 38 Nordrhein-Westfalen